

HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK) ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2024 DES SRH-KONZERNES

Die Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) und der Aufsichtsrat der SRH haben im Geschäftsjahr 2024 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung sowie ab dem 1. März 2024 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner ab dem 1. März 2024 gültigen Fassung eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 - 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte), bis auf folgende Abweichungen:

HCGK Zf. 4.2.4

Die Regelaltersgrenze, für die Bekleidung eines Geschäftsführeramtes nach den Richtlinien der FHH, des Sprechers der Geschäftsführung, Herrn Prof. Dr. Rüdiger Siechau, wird aufgrund bedeutender betrieblicher Notwendigkeiten, überschritten.

HCGK Zf. 4.2.5 – 4.2.9

(Zf. 4.2.5) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist – nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung – vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festzulegen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin, dessen bzw. deren persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche insbesondere mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen

sowie mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Tätigkeiten in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet.

(Zf. 4.2.6) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

(Zf. 4.2.7) Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

(Zf 4.2.8) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap), jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Mitglied der Geschäftsführung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.

(Zf. 4.2.9) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Sind nachhaltige Komponenten bei der erfolgsbezogenen Vergütung vereinbart, sind diese separat auszuweisen und zu erläutern. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie die Nebenleistungen - aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichts der FHH auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.

Erklärung:

Die Regelungen wurden beim Sprecher der Geschäftsführung, Herrn Prof. Dr. Rüdiger Siechau eingehalten. Der kaufmännische Geschäftsführer, Herr Holger Lange, erhält als zugewiesener Beamter unverändert seine Vergütung der Besoldungsgruppe B10 ohne variablen Bestandteil und wird von der Freien und Hansestadt Hamburg bezahlt. Die FHH verrechnet die Kosten mit der SRH. Ansonsten gelten für Herrn Holger Lange weiterhin die beamtenrechtlichen Regelungen.

HCGK Pkt. 5.4.8

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

Abweichung:

Ein Mitglied des Aufsichtsrates hat an nur der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen.

Die **SRH Verwaltungsgesellschaft mbH (SRHV)** sowie ihre **Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen**

- Müllverwertung Borsigstraße GmbH (MVB)
- MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH (MVR)
- STILBRUCH-Betriebsgesellschaft mbH (STILBRUCH)
- HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH (HEG)
- STR Stadtteilreinigungsgesellschaft mbH (STR)
- ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (ZRE)
- HiiCCE Hamburg Institute for Innovation, Climate Protection and Circular Economy GmbH (HiiCCE)
- VKN Vertriebsgesellschaft Kompostprodukte Nord mbH (VKN)

haben im Geschäftsjahr 2024 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung sowie ab dem 1. März 2024 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner ab dem 1. März 2024 gültigen Fassung eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind, mit folgenden Ausnahmen. Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

HCGK Pkt. 3

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Erklärung:

Gliederungspunkt 3 des HCGK findet auf die SRHV und ihre Tochtergesellschaften sowie die Mehrheitsbeteiligung VKN keine Anwendung, denn keine der Gesellschaften verfügt über einen Aufsichtsrat.

HCGK Pkt. 5

Aufsichtsrat

Erklärung:

Gliederungspunkt 5 des HCGK findet auf die SRHV und ihre Tochtergesellschaften sowie auf ihre Mehrheitsbeteiligung VKN keine Anwendung, denn keine der Gesellschaften verfügt über einen Aufsichtsrat.

Staatsrat Anselm Sprandel

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Prof. Dr. Rüdiger Siechau

Sprecher der Geschäftsführung der SRH

Holger Lange

Geschäftsführer der SRH